



Regulierungskammer Niedersachsen
Postfach 4107, 30041 Hannover

**Regulierungskammer
Niedersachsen**
Landesregulierungsbehörde

An die
Strom- und Gasnetzbetreiber in Zuständigkeit der
Landesregulierungsbehörde Niedersachsen
BDEW Landesgruppe Norddeutschland, VKU
Landesgruppe Niedersachsen/Bremen

Bearbeitet von
Andrea Wacker

E-Mail-Adresse:
Andrea.Wacker@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Ref55-29402/300-0051

Durchwahl
(0511) 120-5749

Hannover
19.02.2026

Rundschreiben 02/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Rundschreiben 02/2026 möchten wir Sie insbesondere auf Folgendes hinweisen:

1. Festlegung wegen der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Gas, Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und GasNEF der Bundesnetzagentur

Die Regulierungskammer Niedersachsen hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 1, Satz 4 Nr. 1 Buchst. a), b), d) und f) EnWG und § 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 bis 4, 6 und 9 bis 12 EnWG die Festlegung wegen der Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegungen RAMEN Gas, Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas und GasNEF der Bundesnetzagentur am 18.02.2026 beschlossen (Az. 55-29411/010-0013).

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Festlegung nach § 73a Abs. 1a EnWG ist im Niedersächsischen Ministerialblatt erfolgt (abrufbar unter: https://www.regulierung.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/festlegungen/festlegungen_nest_ni/festlegung-zur-geltung-verfahrensrechtlicher-bestimmungen-gas-248273.html).

Postanschrift
Postfach 4107
30041 Hannover

Besucheradresse
Leinstraße 8
3. Obergeschoss
30159 Hannover

Telefon
0511 120-5738
Telefax
0511 120-995738

E-Mail
regulierungskammer@mu.niedersachsen.de
Internet
www.regulierung.niedersachsen.de

**Überweisungen an die
Regulierungskammer Niedersachsen**
Nord/LB Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Die Festlegung ist auf der Internetseite der Regulierungskammer Niedersachsen (www.regulierung.niedersachsen.de) veröffentlicht.

2. Festlegung zur Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung RAMEN Gas der Bundesnetzagentur

Die Regulierungskammer Niedersachsen hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 10 EnWG die Festlegung zur Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung RAMEN Gas der Bundesnetzagentur im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen am 18.02.2026 beschlossen (Az. 55-29411/010-0014).

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Festlegung nach § 73a Abs. 1a EnWG ist im Niedersächsischen Ministerialblatt erfolgt (abrufbar unter: <https://www.regulierung.niedersachsen.de/startseite/veroeffentlichungen/festlegungen/festlegung-zur-anwendbarkeit-der-regelung-fur-kleinstnetzbetreiber-gas-248257.html>).

Die Festlegung ist auf der Internetseite der Regulierungskammer Niedersachsen (www.regulierung.niedersachsen.de) veröffentlicht.

3. Anträge auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die 5. Regulierungsperiode Gas

Die Regulierungskammer Niedersachsen hat mit der Festlegung zu Ziffer 1. dieses Rundschreibens auch die verfahrensrechtliche Regelung betreffend der Antragsfrist für die Teilnahme am vereinfachten Verfahren aus der Festlegung RAMEN Gas der Bundesnetzagentur übernommen.

Sofern Ihr Unternehmen am vereinfachten Verfahren für die 5. Regulierungsperiode teilnehmen möchte, müssen Sie dies bis zum **31.03.2026** bei uns beantragen (Ziffer 16.6 Satz 2 RAMEN Gas i.V.m. Ziffer 1 unserer Festlegung unter dem Az. 55-29411/010-0013). Den für die Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die 5. Regulierungsperiode Gas relevanten Schwellenwert hat die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite veröffentlicht:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Netzentgelte/Gas/EffizienzvergleichVNB/start.html>.

Bitte beachten Sie auch die auf unserer Internetseite aktualisierten Informationen zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren Gas ab der 5. Regulierungsperiode.

4. Anträge zur Inanspruchnahme der sog. Kleinstnetzbetreiber-Regelung für die 5. Regulierungsperiode Gas

Mit der Festlegung zu Ziffer 2. dieses Rundschreibens hat die Regulierungskammer Niedersachsen die sog. Kleinstnetzbetreiber-Regelung aus der Festlegung RAMEN Gas in ihrem Zuständigkeitsbereich für anwendbar erklärt.

Sofern Ihr Unternehmen die Kleinstnetzbetreiber-Regelung in Anspruch nehmen möchte, müssen Sie dies bis zum **31.03.2026** bei uns beantragen (Ziffer 16.9 Satz 1 RAMEN Gas i.V.m. Ziffer 16.6 Satz 2 RAMEN Gas i.V.m. unserer Festlegung unter dem Az. 55-29411/010-0014).

5. Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen; GBK-24-02-2#1 (KANU 2.0)

Für die bevorstehende Bearbeitung des Kapitalkostenaufschlags 2025 Gas ff. sowie für das Transformationselement ab dem Kalenderjahr 2025 bitten wir Netzbetreiber, die KANU 2.0 bei der Berechnung des Kapitalkostenaufschlags 2025 Gas ff. anwenden bzw. die ein Transformationselement angezeigt und darin jeweils ein Nutzungsdauerende vor dem Jahr 2045 angesetzt haben, folgendes zu beachten:

Gemäß der *Festlegung zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasinfrastrukturen (KANU 2.0)*, Az. der Bundesnetzagentur GBK-24-02-2#1, ist eine degressive Abschreibungsmethode mit einem Abschreibungssatz von 8 bis 12 % oder eine lineare Abschreibung bis frühestens 31.12.2034 grundsätzlich möglich. In den Fällen, in denen eine degressive Abschreibung mit einem Abschreibungssatz über 8 % oder eine lineare Abschreibung mit einem Abschreibungsende vor dem 31.12.2044 begehrt wird, ist durch den Netzbetreiber nachzuweisen, dass der höhere Abschreibungssatz bzw.

das frühere Abschreibungsende zwingend notwendig ist, um spätere Entgeltsprünge zu vermeiden. Rein unternehmerische Zielvorgaben oder wirtschaftliche Risikominimierung reichen als Begründung für den höheren (degressiven) Abschreibungssatz nicht aus. Siehe hierzu auch Fußnote 1 und 2 der Festlegung „KANU 2.0“ sowie die dortigen Begründungen in den Randnummern 242 ff.

Um die von Ihnen gewählte Abschreibungsmethodik zu begründen, benennen Sie bitte konkret die landesrechtliche Vorgaben und/oder legen Sie die entsprechenden kommunalen Maßgaben in Form von Ratsbeschlüssen etc. oder entsprechenden Vorgaben, an die ihr Unternehmen gebunden ist, vor.

Sofern keine der zuvor genannten Voraussetzungen vorliegt, legen Sie stattdessen zum Zweck der Überprüfung Szenariobetrachtungen für die Jahre 2025, 2030, 2035, 2040 und 2045 vor, aus denen schlüssig hervorgeht, dass der gewählte Abschreibungssatz zwingend erforderlich ist, um unangemessene Entgeltsprünge im Verlauf und zum Ende der Restnutzungsdauer zu vermeiden. Die Szenarien sind mit konkreten Abschätzungen der Kosten- und Mengenentwicklung sowie einer darauf basierenden Entgeltprognose zu versehen. Bitte reichen Sie die notwendigen Begründungen, sofern noch nicht geschehen, bis zum **31. März 2026** ein. Sofern erforderlich passen Sie den zuvor übermittelten Erhebungsbogen für KKAuf Gas 2025 – und ggf. in der Folge auch KKAuf 2026 an. Sollten Anpassungen des Transformationselementes erforderlich sein, werden diese über das Verfahren zum Regulierungskonto korrigiert.

6. Fristen

Bitte denken Sie insbesondere gegenüber der Regulierungskammer an folgende Fristen des laufenden Jahres:

- | | |
|----------|--|
| 31. März | Mitteilung der Anzahl angeschlossener Kunden sowie Netzbelegenheit |
| 31. März | Frist für Inanspruchnahme der Kleinstnetzbetreiber-Regelung für die 5. Regulierungsperiode Gas |

- | | |
|---------------|---|
| 31. März | Frist für Antrag auf das Vereinfachte Verfahren für die 5. Regulierungsperiode Gas |
| 30. Juni | Frist für die Einreichung der Unterlagen zur Kostenprüfung Gas für die 5. Regulierungsperiode der Teilnehmer am Regelverfahren. Die Verfahrenseinleitung hierzu erfolgt separat. |
| 30. September | Frist für die Einreichung der Unterlagen zur Kostenprüfung Gas für die 5. Regulierungsperiode der Teilnehmer am Vereinfachten Verfahren. Die Verfahrenseinleitung hierzu erfolgt separat. |

Freundliche Grüße

Jens Warlitz

Vorsitzender der Regulierungskammer Niedersachsen